



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 65, Abt. 65.3

Amt für Stadtentwicklung

Thomas Bauer
Stadtratsfraktion
DIE LINKEN
Georgenstraße 25

Gebäude: Markt 22
Auskunft erteilt: Herr Schrön
Telefon: (0 36 91) 670515
Telefax: (0 36 91) 670950
E-Mail:
hans.schroen@eisenach.de

99817 Eisenach

AZ: 65.20

Ihre Zeichen

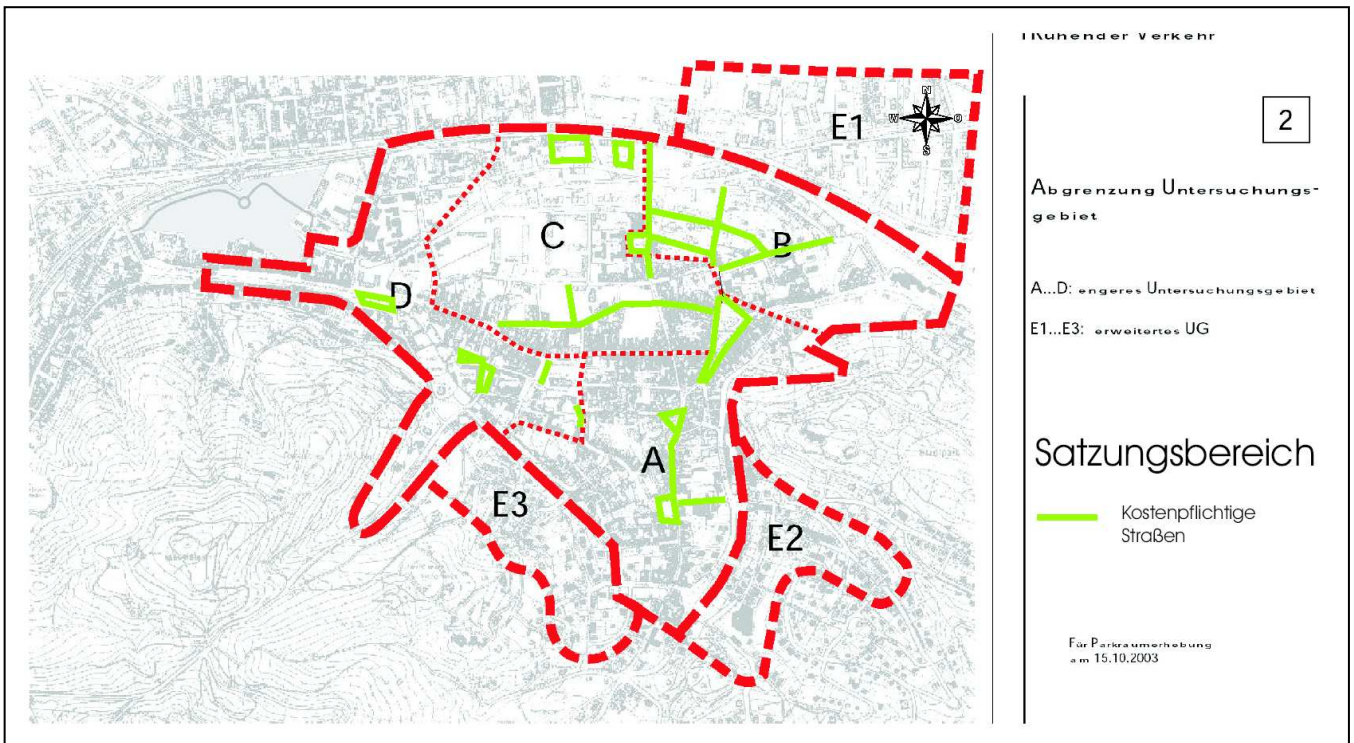
Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
22.05.2008

Anfrage zu Regelungen zum Bewohnerparken Reg. Nr. 318/2008

Sehr geehrter Herr Bauer,
grundsätzlich ist das Bewohnerparken im Parkraumkonzept untersucht und bewertet worden. Im Grundsatzbeschluss zum Parkhaus „Hinter der Mauer“ wurde darauf hingewiesen, dass für die Bereiche, in denen Bewohnerparken erforderlich wäre über die Möglichkeiten zu beraten ist. Mit der Untersuchung zum „Parkraumkonzept Innenstadt“ wurde festgestellt, dass die höchsten Anteile bei der Belegung durch Bewohner im Gebiet E3 (Nacht, 94%), E2 (Nacht, 67%), E1 (Nacht, 61%) und in den Innenstadt-Gebieten A (Nacht, 62%) und D (Nacht, 50%) anzutreffen sind. In den Gebieten C und B sind sie gering und liegen unter 31% bzw. 16%.“ Das am meisten betroffene Gebiet E3 unterliegt nicht dem kostenpflichtig bewirtschafteten Bereich der Innenstadt.



Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003

E-Mail: info@eisenach.de
Internet : http://www.eisenach.de

Sprechzeiten: Mo, Di u. Do 7:00 - 18:00 Uhr

Mi 7:00 - 13:00 Uhr
Fr 7:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Eine kostenpflichtige Jahreserlaubnis (in vergleichbaren Städten ca. 31€) für Parkvorrechte an öffentlichen Straßen ist bedeutend preiswerter als die Einmietung in eine Tiefgarage oder anderweitige private Parkplätze. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Einführung von Bewohnerparkvorrechten viele Bewohner der Innenstadt in den einzelnen Straßen bzw. Gebieten versuchen werden diese kostengünstigen Angebote zu nutzen.

Im Fazit des Parkraumkonzeptes (www.eisenach.de) ist festgelegt, dass das Bewohnerparken vorrangig durch zusätzliche Schaffung von privaten Stellplätzen und Quartier- Parkieranlagen abgesichert werden soll (Seite 15, Pkt. 4).

Sie können erkennen, dass die Lösung dieser Problematik sehr komplex ist. Daher wird geraume Zeit vergehen, bis Maßnahmen besprochen und entsprechende Vorbereitungen getroffen sind. Eine unmittelbare Koppelung solcher Maßnahmen an die Eröffnung des Parkhauses ist vor diesem Hintergrund nicht wahrscheinlich.

Zu Ihrem besseren Verständnis füge ich die gültige Gebührensatzung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Doht
Oberbürgermeister

Anlage

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 23.12.1998

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 04.1998 (BGBl. I S. 810), des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Landes Thüringen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 18.10.1993 (GVBl. S. 649) und des § 19 Abs. 1 Satz 2 i.V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) erläßt die Stadt Eisenach die nachstehende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Eisenach werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet und in dieser Gebührenordnung als bewirtschaftete Parkflächen benannt sind, von montags bis freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr Parkgebühren erhoben.

(2) Der zeitlich eingegrenzte Rahmen für die Erhebung von Parkgebühren nach Absatz 1 wird für die Parkflächen auf dem Parkplatz am Frauenplan und im Mariental auf samstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr erweitert.

(3) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche. Die Parkgebühren und die Parkdauer sind auf den Parkscheinautomaten ausgewiesen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen für bewirtschaftete Parkflächen

1. für Busse je angefangene Stunde Parkzeit 2,60 Euro,
2. für Wohnmobile je angefangene 30 Minuten Parkzeit 0,30 Euro,
3. für alle anderen Fahrzeuge
 - a) in der Zone I
je angefangene 20 Minuten Parkzeit 0,30 Euro,
 - b) in der Zone II
je angefangene 20 Minuten Parkzeit 0,20 Euro,
 - c) in der Zone III
je angefangene 30 Minuten Parkzeit 0,20 Euro.

(2) Für die in den folgenden Straßen bewirtschafteten Parkflächen werden Parkgebühren

a) entsprechend Abs.1 Nr. 3 Buchst. a) in der Zone I erhoben:

Alexanderstraße
An der Münze
Clemdastraße
Goethestraße
Helenenstraße
Henkelsgasse
Johannisplatz
Karlsplatz
Lutherplatz
Markt
Nicolaistraße
Predigerplatz
Querstraße
Schillerstraße
Sommerstraße
Theaterplatz

b) entsprechend Abs.1 Nr. 3 Buchst. b) in der Zone II erhoben:

Frauenberg
Frauenplan
Grimmelgasse
Schiffsplatz
Bahnhofstraße

c) entsprechend Abs.1 Nr. 3 Buchst. c) in der Zone III erhoben:

Parkplatz Karl - Marx - Straße
Karl - Marx - Straße
Mariental.

(3) Für die gebührenpflichtige Parkfläche Parkplatz Karl-Marx-Straße kann eine Parkmonatskarte gegen die Entrichtung einer Gebühr von 21,00 Euro, eine Parkwochenkarte gegen die Entrichtung einer Gebühr von 7,90 Euro und eine Parktageskarte gegen die Entrichtung einer Gebühr von 2,50 Euro erworben werden.

Die Parkmonats- bzw. Parkwochenkarten sind im Cityparkhaus Eisenach, Sommer-/ Uferstraße, und im Bürgerbüro, Markt 22, erhältlich. Parktageskarten können direkt am Parkscheinautomaten der in Satz 1 genannten Parkfläche gelöst werden.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Wohnmobile.

(4) Ist es aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich, Parkflächen während eines Zeitraumes, für die eine Parkmonats- bzw. Parkwochenkarte erworben wurde, ganz oder teilweise zu sperren, so können während der Sperrung mit dieser Parkmonats- bzw. Parkwochenkarte für die Zeitdauer ihrer Gültigkeit alle gebührenpflichtigen Parkflächen nach § 4 Abs. 2 ohne Begrenzung der Parkdauer und ohne zusätzliche Gebührenerhebung genutzt werden. Dies gilt nicht für die Parkfläche Markt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) tritt zum 01.01.1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 10.08.1995 außer Kraft.

Eisenach, den 23.12.1998
Stadt Eisenach

- Siegel -

In Vertretung
gez. Schneider
Bürgermeister

.....(Thür.
Allgemeine Nr. 305 v. 29.12.1998, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 305 v. 29.12.1998), in Kraft
getreten zum 01.01.1999

geändert durch 1. Änderung (Ergänzung des § 4 Abs. 2 Buchst. b)) vom 28.11.2000 (Thür. Allgemeine Nr. 290 v. 12.12.2000, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 290 v. 12.12.2000), in Kraft getreten zum 01.01.2001

geändert durch 2. Änderungsverordnung (Änderung des § 4 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 u. 2) vom 12.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 260 v. 06.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 260 v. 06.11.2001), in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 3. Änderungsverordnung (Neufassung des § 1 Abs. 1, Aufhebung des ehemaligen § 1 Abs. 2, aufrücken des ehemaligen § 1 Abs. 3 zu § 1 Abs. 2, Änderung des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a) u. b)) vom 21.07.2003 (Thür. Allgemeine Nr. 168 v. 22.07.2003, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 168 v. 22.07.2003), in Kraft getreten am 01.08.2003

geändert durch 4. Änderungsverordnung (Neufassung des § 1 Abs. 1, Einfügen eines Abs. 2 in § 1 unter Beibehaltung des ehemaligen Abs. 2 als Abs. 3, Änderung des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a) u. b)) vom 09.09.2003 (Thür. Allgemeine Nr. 219 v. 19.09.2003, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 219 v. 19.09.2003), in Kraft getreten am 20.09.2003

geändert durch 5. Änderungsverordnung (Änderung des § 1 Abs. 2) vom 17.10.2003 (Thür. Allgemeine Nr. 247 v. 23.10.2003, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 247 v. 23.10.2003), in Kraft getreten am 24.10.2003

geändert durch 6. Änderungsverordnung (Änderung des § 4 Abs. 1 u. 2, Neufassung des § 4 Abs. 3) vom 18.12.2006 (Thür. Allgemeine Nr. 298 v. 22.12.2006, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 298 v. 22.12.2006), in Kraft getreten am 01.01.2007

Verordnungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung